

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 23 vom 3. November 2017

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 3. November 2017 die nachstehend aufgeführten elf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sowie gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 19/116

Gegenstand: Einrichtungen der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs e. V.

Begründung: Der Petent fordert die Beobachtung der Einrichtungen der Vereinigung Milli Görüs und ein Verbot dieser Vereinigung.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Landesamt für Verfassungsschutz Bremen darf nach dem Bremischen Verfassungsschutzgesetz sogenannte Beobachtungsobjekte bestimmen, die planmäßig beobachtet und aufgeklärt werden. Voraussetzung dafür ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen, den Verdacht rechtfertigen, dass unter anderem Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten. Die Qualifizierung als Beobachtungsobjekt ist aufzuheben, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

In Bremen wurde die „Islamische Förderation Bremen“ (IFB) als Regionalverband der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs e. V. (IGMG) bis zum April 2014 durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet und im April 2014 aufgrund mangelnder Bezüge zum Extremismus eingestellt. Der Petitionsausschuss hat nach den ihm vorliegenden Unterlagen keinen Zweifel daran, dass dies den vorgenannten gesetzlichen Vorgaben entsprechend erfolgt ist.

Anhaltspunkte dafür, dass die IFB in Bremen verboten werden sollte, wie es der Petent anregt, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

- Eingabe Nr.:** L 19/147
- Gegenstand:** Beschwerde über die Einstellung der Buslinien 99 und 90e
- Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Einstellung der Buslinien 99 und 90e im Dezember 2016. Durch die neue Buslinie 98 könne der Bahnhof Aumund nicht mehr direkt angefahren werden. Fahrgäste mit dem Ziel Bahnhof Aumund und dem in der Nähe gelegenen Supermarkt müssten den Umweg über die Gerhard-Rohlf's-Straße nehmen und dort umsteigen. Für sie entfalle der bisher geltende Kurzstreckentarif. Auch seien sämtliche Ärztehäuser und das Klinikum Bremen-Nord schwieriger erreichbar. Dies stelle insbesondere ein Problem für ältere Menschen dar.
- Das Umsteigen an der Gerhard-Rohlf's-Straße sei für Personen mit Gebehinderung und Rollstuhl oder Rollator kompliziert und gefährlich. Auch für Schüler der Oberschule Lerchenstraße bedeute die neue Busführung eine erhebliche Verlängerung des Schulweges.
- Die Petition wird von 101 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Außerdem liegen dem Petitionsausschuss 1 690 schriftliche Unterstützungsunterschriften vor.
- Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition endlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:
- Der staatliche Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten gut nachvollziehen. Für ihn bedeutet die Änderung der Buslinienführung eine Verschlechterung.
- Andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich durch die Einführung der Regio S-Bahn, der 15-Minuten-Takt und die Einbindung in den Stadttarif, Veränderungen der Fahrgastströme ergeben haben, die eine Anpassung des Busnetzes erforderlich gemacht haben. Die Stadtgemeinde Bremen ist verpflichtet, für ihre Bewohnerinnen und Bewohner gleiche Lebensverhältnisse zu schaffen. Vorhandene Möglichkeiten für Änderungen im Liniennetz sollten auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in Bremen Nord bereits eine sehr hohe Netzdichte gibt. Ein Einzugsbereich um die Haltestellen herum von 600 m ist üblich.
- Der staatliche Petitionsausschuss ist davon überzeugt, dass man durch die Änderung der Buslinien für die Mehrzahl der Fahrgäste eine Verbesserung erreicht hat. In der Aumunder Feldstraße verkehrt der Bus jetzt im 15-Minuten-Takt, statt wie bisher alle 30 Minuten. Die stringendere Buslinienführung hat wegen der häufigeren Fahrten für die meisten Fahrgäste zu Verbesserungen geführt. Es gibt jetzt eine annähernde Gleichverteilung der Fahrtenfolgen zwischen der Buslinie 98 und den über die Aumunder Heide fahrenden Linien 95/90, die alle siebeneinhalb bis 15 Minuten verkehren.
- Durch die Änderung der Linienführung ergeben sich keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für Fahrgäste mit dem Ziel Aumunder Bahnhof. Der Fußweg zum Bahnhof Aumund beträgt etwa sechs bis maximal zwölf Minuten, wenn man extrem langsam geht. Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit, an der Gerhard-Rohlf's-Straße umzusteigen, um mit dem Bus zum Bahnhof Aumund zurückzufahren.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 19/123

Gegenstand: Einführung einer Bürgersprech- und Fragestunde mit dem Bürgermeister und dem Senat

Begründung: Der Petent regt an, regelmäßige Bürgersprechstunden und Fragestunden mit dem Bürgermeister oder den Mitgliedern des Senats einzuführen. Dort könnten wichtige Themen mit übergreifendem Interesse besprochen werden. Andere Städte hätten dieses Instrument bereits erfolgreich eingeführt. Die Petition wird von zehn Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Durchführung von Bürgersprechstunden oder Fragestunden des Bürgermeisters oder des Senats gehört zum Kernbereich der Organisation der Arbeit des Senats. Die Bürgerschaft ist insoweit nicht regelungsbefugt. Deshalb kann das Anliegen keine Aussicht auf Erfolg haben.

Darüber hinaus hat der Chef der Senatskanzlei in der dem Petenten bekannten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass auf Stadtteilebene bereits Bürgersprechstunden stattfinden. Auch besteht die Möglichkeit, Anliegen über die Bürgerbeauftragten der Ressorts den Mitgliedern des Senats vorzutragen. Darüber hinaus können teilweise Veranstaltungen von öffentlich tagenden Gremien für eine persönliche Ansprache der Mitglieder des Senats genutzt werden.

Eingabe Nr.: L 19/151

Gegenstand: Besteuerung der „Tafeln“

Begründung: Der Petent regt an, für die „Tafeln“ Sonderregelungen im Hinblick auf die Besteuerung zu erlassen. Er nimmt Bezug auf eine Presseberichterstattung, wonach die Neustädter Tafel zu Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für den Verkauf von gebrauchten Waren in Kleiderstuben sowie Speisen im Sozialcafé herangezogen wurde. Er hebt hervor, dass die Tafeln in ganz Deutschland von vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern getragen würden. Diese Menschen bemühten sich, Bedürftigen zu helfen. Den Tafeln müsse es ermöglicht werden, Geldspenden zu sammeln, um beispielsweise ein Fahrzeug zu kaufen, mit dem sie die Waren transportieren können. Für dieses Geld dürfe der Staat sie nicht zu Steuern heranziehen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Besteuerung von gemeinnützigen Vereinen, zu denen auch die Tafeln gehören, beruht auf bundesgesetzlichen Regelungen. Deshalb ist der Bund für eine mögliche Änderung der einschlägigen Gesetze zuständig. Da die jetzige Regelung zur Besteuerung von gemeinnützigen Organisationen nach Auffassung des Petitionsausschusses ausgewogen und angemessen ist, kann sich der Petitionsausschuss nicht dafür einsetzen, entsprechende Gesetzesänderungen über eine Bundesratsinitiative anzustreben.

Grundsätzlich sind Körperschaften, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. In den Bereichen, in denen solche Organisationen wirtschaftlich tätig werden und dadurch einen Jahresumsatz von über 35 000 € erzielen, werden sie allerdings zu Steuern herangezogen. Typische Beispiele für die wirtschaftliche Betätigung solcher Organisationen sind etwa Restaurationsbetriebe oder Second-Hand-Shops von Vereinen. Mit ihnen wird eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit ausgeübt, durch die Einnahmen erzielt werden sollen. Spendeneinnahmen rechnen nicht zu den Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung.

Diese gesetzlichen Regelungen erlauben es gemeinnützigen Organisationen, ihre jeweiligen Zwecke im Grundsatz ohne eine Belastung durch Körperschafts- oder Gewerbesteuern zu verfolgen. Sie dienen der Wettbewerbsneutralität gegenüber anderen Teilnehmern am Wirtschaftsverkehr. Da mildtätigen Organisationen bereits eine Einkommensgrenze von 35 000 € jährlich gewährt wird, haben sie einen Vorteil gegenüber anderen Wettbewerbern. Eine Anhebung dieses Betrages könnte die Grenze zur Wettbewerbsverzerrung möglicherweise überschreiten.

Soweit der Petent geltend macht, die Tafeln müssen die Möglichkeit haben ein Fahrzeug zu erwerben, um gespendete Waren abzuholen, ist dies nach der geltenden Rechtslage ohne weiteres möglich. Das Fahrzeug würde nämlich nicht im wirtschaftlichen Bereich, sondern nur in dem sogenannten ideellen Bereich eingesetzt.

Eingabe Nr.: L 19/154

Gegenstand: Satzungswidrige Verwendung von Spenden

Begründung: Der Petent behauptet, dass ein Verein Spenden satzungswidrig zur Terrorfinanzierung verwende. Beim Landgericht Köln seien auf seine Anzeige hin Verfahren gegen Funktionäre des Vereins wegen Spendenbetrugs anhängig.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Verfassungsschutzbericht 2015 wird darauf hingewiesen, dass deutschlandweit regional unterschiedlich ein schwächer werdender Extremismusbezug des betreffenden Vereins feststellbar sei. Das Landesamt für Verfassungsschutz Bremen hat die Beobachtung des Vereins bereits vor einigen Jahren eingestellt, weil die Voraussetzungen für Beobachtungsmaßnahmen des Verfassungsschutzes nicht mehr vorlagen. Es sind derzeit weder Kenntnisse bekannt noch vom Petenten substantiiert vorgetragen, die darauf schließen lassen, dass der

Verein in Bremen einen Extremismusbezug aufweist oder satzungsfremd Spendengelder für die Finanzierung des internationalen Terrors verwendet.

Eingabe Nr.: L 19/165

Gegenstand: Soziale Gerechtigkeit in der Hochschulbildung

Begründung: Der Petent kritisiert in seiner bundesweit eingereichten Petition die Selektivität des staatlichen Hochschulsystems aller Bundesländer, die nach seiner Wahrnehmung seit Jahren wieder deutlich zunehme. Die Petition habe daher zum Ziel, die soziale Selektion sowohl beim Hochschulzugang als auch bei der Ausstattungsqualität der Studienplätze aufzuheben. Die soziale Selektion werde sowohl durch die Zulassungsbeschränkungen in zahlreichen Studienfächern als auch durch die mangelnde Ausstattungsqualität der staatlichen Hochschulen gegenüber privaten Hochschulen verursacht. Um die genannten Probleme mit hinreichenden finanziellen Mitteln zu lösen, schlägt der Petent die Einführung eines sogenannten nachgelagerten Solidarbeitrags vor, demzufolge Hochschulabsolventen, die mehr als das Durchschnittseinkommen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verdienen, 1% ihres Jahresbruttoeinkommens an die ausbildende Universität als nachgelagerten Solidarbeitrag zahlen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Erhebung eines sogenannten nachgelagerten Solidarbeitrags würde die Einführung einer Studiengebühr bedeuten. Das Land Bremen hat sich jedoch in der Vergangenheit eindeutig gegen die Erhebung von Studiengebühren ausgesprochen und plant auch nicht, an dieser Entscheidung etwas zu ändern. Der Ausschuss teilt die Auffassung der senatorischen Dienststelle, dass Studiengebühren insbesondere Studieninteressierte aus einkommensschwächeren Bevölkerungskreisen abschrecken würden, auch wenn sie nachgelagert fällig werden. Durch das in Bremen geltende Studienkontengesetz werden Bildung und Ausbildung allen Menschen gleichermaßen ermöglicht, die die Hochschulzugangsvoraussetzungen erfüllen. Der Ausschuss sieht daher keine Veranlassung, an der in Bremen geltenden Rechtslage etwas zu ändern.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 18/485

Gegenstand: Änderung der Strafprozessordnung

Begründung: Der Petent setzt sich für eine Änderung des § 454b der Strafprozessordnung ein, mit dem Ziel, den Betroffenen so früh wie möglich die Durchführung einer Drogentherapie zu ermöglichen.

Der Bundestag hat im August 2017 eine entsprechende Regelung beschlossen. Eine Bundesratsinitiative Bremens ist daher nicht mehr erforderlich. Das Petitionsverfahren hat sich damit erledigt.

Eingabe Nr.: L 19/160

Gegenstand: Aushändigung eines Receivers

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass die Justizvollzugsanstalt ihm das Einbringen eines Receivers für den Empfang von DVB-T2 nicht gestattet habe. An Mitgefangene seien entsprechende Geräte ausgehändigt worden. Dadurch sei ihm ein wirtschaftlicher Schaden entstanden.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, zwischenzeitlich sei die der Entscheidung zugrunde liegende Anstaltsverfügung geändert und dem Technikstandard angepasst worden. Nach der jetzigen Regelung ist eine Zulassung des Geräts des Petenten möglich. Das Gerät wurde dem Petenten mittlerweile ausgehändigt.

Eingabe Nr.: L 19/162

Gegenstand: Streckenführung der B 6 n

Begründung: Mit ihrer Petition rügt die Petentin den Umgang des Senats mit Beschlüssen der Bürgerschaft und die Reaktion der Abgeordneten auf dieses Verhalten.

Mittlerweile hat die Petentin darum gebeten, ihre Beschwerde nicht weiter zu behandeln. Damit hat sich das Petitionsverfahren erledigt.

Eingabe Nr.: L 19/166

Gegenstand: Verbot des Wahlkampfes für den türkischen Präsidenten

Begründung: Der Petent regt an, den Wahlkampf für den türkischen Präsidenten Erdogan in Deutschland zu unterbinden. Die Türkei unter Präsident Erdogan entwickle sich weg von einem demokratischen Staat. Gute Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei würden durch polemische und nationalistische Parolen verunglimpft und zerstört. Dem dürfe man nicht durch Genehmigung von Wahlkampfveranstaltungen in Deutschland Vorschub leisten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Nach Auffassung des Petitionsausschusses betrifft die Petition vorrangig außenpolitische Fragen, die die Bremische Bürgerschaft nicht beantworten kann.

Nach § 47 des Aufenthaltsgesetzes dürfen Ausländer sich im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften politisch betätigen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die politische Betätigung von Ausländern beschränkt oder untersagt werden. Von dieser Befugnis wurde im Land Bremen in Einzelfällen auch Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus beobachten die bremischen Sicherheitsbehörden die Auswirkungen der politischen Entwicklungen in der Türkei auf die Sicherheitslage in Deutschland und in Bremen sehr aufmerksam. Hiermit sollen sie in die Lage versetzt werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Konflikte aus der Türkei nicht nach Bremen beziehungsweise in die Bundesrepublik Deutschland verlagert werden.

Eingabe Nr.: L 19/176

Gegenstand: Beschwerde über die Beihilfestelle

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die Beihilfestelle. Diese habe die Kosten für die ambulante Pflege nach einem zeitlich befristeten Heimaufenthalt ohne Begründung abgelehnt. Außerdem habe die Beihilfestelle in dem gleichen Bescheid eine

Rückforderung geltend gemacht, ohne darzulegen, wie sich der Betrag zusammensetzt und eine Begründung dafür zu geben. In einem weiteren Bescheid habe man die Anerkennung der Kosten für eine Heimunterbringung mit dubioser Begründung abgelehnt. Darüber hinaus habe man wiederum eine Rückforderung ohne Begründung geltend gemacht. Insgesamt sei das System der Beihilfegewährung kompliziert und sehr aufwendig. Nicht nachvollziehbar sei, weshalb die Beihilfestelle alle sechs Monate ihren Gesundheitszustand überprüfen wolle. Auch frage sie sich, ob die Anforderung von Einzelnachweisen noch in die digitale Zeit passen würde. Ein technischer Datenaustausch mit der Krankenkasse erscheine zeitgemäßer.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen angefordert. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In dem ersten von der Petentin erwähnten Bescheid wurde die Beihilfe abgelehnt, weil der Leistungsnachweis der Pflegekasse nicht vorlag. Dies hat die Petentin nachholt. Die Beihilfe wurde gezahlt. Die Rückforderung in dem ersten Bescheid ergibt sich daraus, dass die Petentin zwischenzeitlich Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege in Anspruch genommen hat. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Pflegegeld. Deshalb wurden die turnusmäßig angewiesenen Beträge zurückgefordert.

Die Rückforderung in dem zweiten von der Petentin genannten Bescheid ergibt sich aus der in Anspruch genommenen stationären Pflegeleistung beziehungsweise Sachleistung für den Monat April 2017 und der Kombinationsleistung für den Monat Mai 2017. Für diesen Zeitraum bestand kein Anspruch auf Pflegegeld. Für Juni 2017 wurde das Pflegegeld zurückgefordert, weil die Petentin in einen höheren Pflegegrad eingestuft wurde. Diesbezüglich ist eine erneute Berechnung erfolgt und die Beihilfe gezahlt worden.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Beihilfestelle ordnungsgemäß gehandelt hat. Gleichwohl erscheint dem Petitionsausschuss das Verfahren der Beihilfegewährung kompliziert und teilweise schwer nachvollziehbar. Da Pflegegeld überwiegend von älteren, pflegebedürftigen Personen in Anspruch genommen wird, ist nach Ansicht des Petitionsausschusses ein einfach verständliches und möglichst wenig aufwändiges Verwaltungsverfahren wünschenswert.